

**Vorbericht**  
**zum Entwurf der**  
**1. Änderung der Haushaltssatzung**  
**2012**

# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	9
2. Stärkungspaktgesetz.....	10
3. Umsetzung in der Stadt Mönchengladbach .....	11
3.1 Ausgangslage.....	11
3.2 Konsolidierungshilfen laut Stärkungspaktgesetz.....	12
3.3 Neue Fehlbetragskalkulation / Konsolidierungsbedarf .....	14
3.4 Vorgehensweise zur Erstellung des Haushaltssanierungsplanes (HSP) gemäß Stärkungspaktgesetz.....	17
3.5 Aufbau und Konsolidierungspotential des HSP.....	19
3.6 Schwerpunktthemen des HSP.....	24
3.6.1 Personal .....	24
3.6.2 Beteiligungen.....	25
3.6.3 Interkommunale Zusammenarbeit .....	30
3.6.4 Steuern.....	33
4. Überwachung des HSP und Berichtspflichten.....	37
5. Eigenkapitalentwicklung .....	38

## 1. Allgemeines

Die Stadt Mönchengladbach ist auf Antrag in den Teilnehmerkreis der Kommunen aufgenommen worden, die zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung Finanzhilfen des Landes in Anspruch nehmen. Hierzu müssen auf Seite der Kommune entsprechende eigene Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen werden, um gem. § 6 Stärkungspaktgesetz im Jahre 2018 erstmalig mit Konsolidierungshilfen und ab dem Jahr 2021 ohne Konsolidierungshilfen, einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können.

Gem. § 4 (1) Stärkungspaktgesetz stellt das Land für die freiwillig teilnehmenden Kommunen erstmalig Konsolidierungshilfen im Jahr 2012 zur Verfügung. Bis zum 30.9.2012 ist gem. § 6 (1) Stärkungspaktgesetz ein Haushaltssanierungsplan aufzustellen, der gem. § 6 (4) Stärkungspaktgesetz an die Stelle des bisherigen Haushaltssicherungskonzeptes tritt. Mit diesem Haushaltssanierungsplan muss der geforderte Haushaltsausgleich spätestens 2018 erreicht und in einer neuen Projektionsrechnung planerisch dargestellt werden. Demzufolge muss die vom Rat am 23.05.2012 beschlossene Haushaltssatzung entsprechend geändert werden und die vom Gesetzgeber bzw. von der Kommunalaufsicht geforderten neuen Anlagen zur Haushaltssatzung mit dieser 1. Änderung durch den Rat beschlossen werden.

## 2. Stärkungspaktgesetz

Aufgrund der Verlängerung des Zeitraums auf 10 Jahre, in dem eine Kommune durch das Aufstellen eines Haushaltssicherungskonzeptes einen ausgeglichenen Haushalt darstellen muss (§ 76 GO NRW) und durch die Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes wurden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen über einen längerfristigen Zeitraum mit Landeshilfe einen Haushaltsausgleich darzustellen. Damit wird die Stadt Mönchengladbach grundsätzlich in die Lage versetzt durch die Aufstellung eines genehmigungsfähigen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Haushaltssanierungsplans (HSP), ihre finanzielle Selbstbestimmung und -gestaltung zurückzugewinnen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass ab dem Jahr 2018 der Haushaltsausgleich mit Konsolidierungshilfe und ab dem Jahr 2021 ohne Landeshilfe dargestellt werden kann.

Am 16.12.2011 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (Ausgabe 2011, Nr. 30) das „Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen“ (Stärkungspaktgesetz) veröffentlicht.

Ab dem Jahr 2012 stellt das Land Mittel für die Haushaltskonsolidierung für die Gemeinden zur Verfügung, deren Haushaltsdaten des Jahres 2010 den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2014 bis 2016 erwarten lassen. Da die Stadt Mönchengladbach laut den Haushaltsdaten des Jahres 2010 die Überschuldung im Jahr 2016 prognostizieren musste, wurde sie mit Bescheid vom 25.05.2012 in den Kreis der freiwillig teilnehmenden Kommunen aufgenommen.

### 3. Umsetzung in der Stadt Mönchengladbach

#### 3.1 Ausgangslage

Die grundsätzlich defizitäre Situation des Haushaltes der Stadt Mönchengladbach wurde schon mit der Haushaltsaufstellung für das Jahr 1994 und der erstmaligen Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes dokumentiert. Konnte zum damaligen Zeitpunkt noch der Haushaltsausgleich innerhalb der Zeitachse des Haushaltssicherungskonzeptes dargestellt werden, musste der Zeitpunkt des zumindest originären Haushaltsausgleichs mit neuen Haushalten immer wieder verschoben werden. Mit dem Haushaltssicherungskonzept für den Doppelhaushalt 2001/2002 war die Darstellung eines Haushaltsausgleichs im Finanzplanungszeitraum nicht mehr möglich, zumal mit Erlass des Innenministers vom 26.8.2002 eine Verlängerung von HSK Zeiträumen generell ausgeschlossen wurde. Seit diesem Zeitpunkt befindet sich die Stadt Mönchengladbach im sogenannten Nothaushaltsrecht.

In der kommunalen Praxis hat sich der Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung für das Erreichen des Haushaltsausgleiches in zahlreichen Fällen als nicht ausreichend erwiesen. Diesem Umstand folgend hat das Land NRW die Gemeindeordnung (§ 76 GO Abs. II) dahingehend geändert, dass Haushaltssicherungskonzepte nunmehr genehmigt werden sollen, wenn aus ihnen hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

Auch mit dem vom Rat am 23.05.2012 beschlossenen Haushalt für das Jahr 2012 blieben die in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2015 prognostizierten Jahresergebnisse weiterhin defizitär.

2012	2013	2014	2015
-115.649.084 €	-113.243.762 €	-98.151.531 €	-86.361.163 €

Ein ausgeglichener Haushalt wäre trotz aller Anstrengungen ohne weitere Hilfen auch innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht aufstellbar gewesen.

## 3.2 Konsolidierungshilfen laut Stärkungspaktgesetz

Das Land stellt in den Jahren 2011 bis 2020 jeweils 350 Mio. Euro als Konsolidierungshilfe zur Verfügung. Durch Abzug aus der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze sollen diese Hilfen in 2012 mit 65 Mio. Euro, 2013 mit 115 Mio. Euro und ab 2014 mit zusätzlich 310 Mio. Euro jährlich finanziert werden.

Durch die positive Entscheidung der Kommunalaufsicht zur Aufnahme der Stadt Mönchengladbach in den Stärkungspakt Stadtfinanzen werden in den Jahren 2012 bis 2020 vom Land Hilfszahlungen i. H. v. bis zu 302,71 Mio. Euro erwartet. Diese aktualisierte Einschätzung basiert auf einer Veröffentlichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK), dass die Stadt Mönchengladbach ab dem Jahr 2014 Konsolidierungshilfen i. H. v. 46,00 Mio. Euro erwarten darf.

In den Jahren 2012 und 2013 richtet sich die Konsolidierungshilfe der auf Antrag teilnehmenden Kommunen gemäß § 5 Abs. 2. S.2 Stärkungspaktgesetz nach dem Verhältnis zwischen den in 2012 und 2013 zur Verfügung stehenden Komplementärmitteln zu den in 2014 zur Verfügung stehenden Komplementärmitteln.

Verhältnis der Komplementärmittel:

2012: 65 Mio. Euro zu 310 Mio. Euro = 20,97 %

2013: 115 Mio. Euro zu 310 Mio. Euro = 37,10 %

Voraussichtliche Konsolidierungshilfe Stärkungspakt für die Stadt Mönchengladbach:

2012: 46,00 Mio. Euro x 20,97 % = 9,65 Mio. Euro

2013: 46,00 Mio. Euro x 37,10 % = 17,06 Mio. Euro

Die auf Antrag teilnehmenden Kommunen müssen der Bezirksregierung nach § 6 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz bis zum 30.09.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) vorlegen. Im HSP muss das Erreichen eines dauerhaften Haushaltsausgleiches unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfen bis spätestens 2018 dargestellt werden. Da die Konsolidierungshilfen in den Jahren 2019 und 2020 de-

gressiv abschmelzen werden, wird zudem spätestens ab dem Jahr 2021 ein Haushaltsausgleich gänzlich ohne Konsolidierungshilfe aufzuzeigen sein. Der genehmigte HSP tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK).

### Konsolidierungshilfen des Landes

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
9.645.100 €	17.064.500 €	46.000.000 €	46.000.000 €	46.000.000 €	46.000.000 €	46.000.000 €	30.666.667* €	15.333.333* €	0 €

\* Der Gesetzgeber sieht nach erstmaligem Haushaltsausgleich einen degressiven Abbau der Konsolidierungshilfen vor. In der Berechnung wurde der erstmalige Haushaltsausgleich im Jahr 2018 sowie der maximal generierbare Betrag bei linearem Abbau der Hilfen unterstellt.

Mit den Konsolidierungshilfen des Landes wird durch den hierdurch erfolgten Liquiditätszuwachs das Volumen der notwendigen Kassenkredite reduziert, sodass es zu einer Reduzierung des Zinsaufwandes für Kassenkredite kommt.

### Reduzierung des Zinsaufwands durch die Konsolidierungshilfen

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
12.056 €	104.425 €	479.077 €	1.272.079 €	2.311.353 €	3.607.773 €	5.174.920 €	6.240.106 €	6.984.258 €	7.400.154 €

Die Konsolidierungshilfen die als Ertrag in die Ergebnisrechnung einfließen sowie der hiermit einhergehende reduzierte Zinsaufwand ergeben folgende ergebniswirksame Verbesserungen:

### Konsolidierungshilfen des Landes inklusive des Zinseffektes

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
9.657.156 €	17.168.925 €	46.479.077 €	47.272.079 €	48.311.353 €	49.607.773 €	51.174.920 €	36.906.773 €	22.317.591 €	7.400.154 €

### 3.3 Neue Fehlbetragskalkulation / Konsolidierungsbedarf

Neben der Ausweitung der Zeitschiene für den Haushaltsausgleich auf 10 Jahre hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) des Landes NRW im Erlass vom 09.08.2011 im Interesse einer einheitlichen Handhabung auch die Art und Weise der Berechnung der Plandaten näher geregelt. Im Finanzplanungszeitraum sind – wie bisher auch – die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten anzuwenden. Für die Zeit nach diesem Zeitraum (hier ab 2016) muss jede Kommune ausgewählte Plandaten auf Basis individueller Wachstumsraten basierend auf dem geometrischen Mittel der tatsächlichen Einzahlungen/Erträge und Ausgaben/Aufwände der letzten zehn Jahre kalkulieren.

Hierzu werden zunächst die fünf höchsten (M1) und die fünf niedrigsten Werte (M2) aus dem 10-Jahres-Zeitraum jeweils gemittelt. Das geometrische Mittel und damit die anzusetzende Wachstumsrate errechnet sich dann gemäß folgender Formel:  $\sqrt[5]{M1/M2} - 1$

Beispiel:

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Ergebnis	100	110	90	90	105	130	125	110	130	140

$$M1 = (110 + 125 + 130 + 130 + 140) / 5 = 127$$

$$M2 = (90 + 90 + 100 + 105 + 110) / 5 = 99$$

$$\sqrt[5]{127/99} - 1 = 0,028 \quad (\text{Die jährliche Wachstumsrate beträgt damit in diesem Beispiel 2,8 \%.)}$$

Nach dieser Methode sind ab 2016 auf der Ertragsseite die Gewerbesteuer (Wachstumsrate 3,5 %), die Grundsteuer (1,4 %), die Gemeindeanteile an der Einkommen- (1,4 %) und der Umsatzsteuer (2,1 %) sowie die Schlüsselzuweisungen (4,8 %) für die Jahre 2016 – 2021 kalkuliert worden. Auf der Aufwandsseite wurde die Prognose nach dem geometrischen Mittel bei der Landschaftsverbandsumlage (1,8 %) angewandt.

Die Personal- und Versorgungsaufwände sind in Abstimmung mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ab 2016 mit 2 % und die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gem. den Orientierungsdaten des Landes NRW für das Jahr 2015 (1 %) fortgeschrieben worden.



Die Zinsaufwände für Kassenkredite sind ab 2016 unter Berücksichtigung des sich verändernden Gesamt-Kassenkreditvolumens und eines bis 2018 moderat steigenden Zinssatzes (ab 2018 = 2,25 %) kalkuliert worden.

Die Wachstumsrate der Sozialtransferaufwände wurde nunmehr abweichend vom beschlossenen Haushalt 2012 nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht und nach Beratung durch die GPA mit folgenden jährlichen Steigerungsraten kalkuliert.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
3,0 %	3,0 %	2,5 %	2,5 %	2,0 %	2,0 %	2,0 %	2,0 %	2,0 %

Weiterhin wurden für die 1. Änderung der Haushaltssatzung 2012 einige wesentliche Planveränderungen, die detailliert zusätzlich noch in der Änderungsliste dargestellt werden, berücksichtigt.

#### Erträge

- Erstattung vom Land für U-3 Betreuung (2012: 6,12 Mio. Euro, 2013: 2,67 Mio. Euro, 2014: 2,39 Mio. Euro, 2015: 2,39 Mio. Euro)
- Verbesserung Dividende Stadtparkasse Mönchengladbach (2012 - 2015: je 0,67 Mio. Euro)
- Zuweisungsbetrag aus der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben (2012: 1,88 Mio. Euro, 2013 – 2015: je 1,00 Mio. Euro)
- Anpassung der zu erwarteten Schlüsselzuweisung 2015 auf die Steigerungsrate der Orientierungsdaten 07/2012 (Mehrertrag 2015: 6,90 Mio. Euro)
- Erwartete Landeshilfe aufgrund Stärkungspaktgesetz (2012: 9,65 Mio. Euro, 2013: 17,06 Mio. Euro, 2014 und 2015: 46,00 Mio. Euro)

#### Aufwendungen

- Anpassung der Sozialtransferaufwände auf neue Steigerungsraten (2013: 2,49 Mio. Euro, 2014: 5,72 Mio. Euro, 2015: 8,44 Mio. Euro)
- Erhöhung des Regelsatzes für Asylbewerber (2012: 0,23 Mio. Euro, 2013 - 2015: 0,45 Mio. Euro)
- Berücksichtigung des Wohnraummehrbedarfes nach SGB II (2013 – 2015: 1,10 Mio. Euro)
- Erhöhung Landschaftsverbandsumlage (2012 - 2014: 3,90 Mio. Euro, 2015 6,10 Mio. Euro)
- Reduzierung Zinsaufwand Kassenkredite (2012: -5,94 Mio. Euro, 2013: -7,18 Mio. Euro, 2014: -8,46 Mio. Euro, 2015: -11,31 Mio. Euro)

Die Korrektur basiert auf geänderten prognostizierten Zinssätzen, der oben beschriebenen Ergebnisplanänderungen und dem Zinseffekt der im Folgenden beschriebenen HSP-Maßnahmen.

Saldiert führen diese Änderungen in 2012 zu einer Ergebnisverbesserung i. H. v. 20,12 Mio. Euro (2013: 20,65 Mio. Euro, 2014: 45,35 Mio. Euro, 2015: 52,18 Mio. Euro)

Damit ergeben sich vor den weiteren eigenen Konsolidierungsanstrengungen folgende jährliche Fehlbeträge:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
-95.528.584 €	-92.596.262 €	-50.798.231 €	-34.181.863 €	-31.534.239 €	-28.035.892 €	-24.521.215 €	-33.290.032 €	-28.914.399 €	-36.289.105 €

Im Vergleich zur Prognose der erwarteten Fehlbeträge bei der Antragsstellung zur Aufnahme in den Stärkungspakt Stadtfinanzen ist zum jetzigen Zeitpunkt eine deutlich günstigere Entwicklung zu konstatieren.

Die Kalkulation der Fehlbeträge zur Antragstellung zur Teilnahme am Stärkungspakt basierte auf den Werten des Etatentwurfes 2012. In diesem wurde für 2012 ein Fehlbetrag in Höhe von 121,99 Mio. Euro ausgewiesen. Bis zur Etatverabschiedung konnte der Fehlbetrag durch die Haushaltsberatung auf 115,65 Mio. Euro reduziert werden. Die verbleibende Differenz in Höhe von 20,12 Mio. Euro zur aktuellen Fehlbetragseinschätzung 2012 i. H. v. 95,53 Mio. Euro ergibt sich aus der Verbesserung der vorab dargestellten Positionen der Änderungsliste.

Die geänderten Fehlbeträge der folgenden Jahre bis ins Jahr 2021 ergeben sich insbesondere aufgrund folgender positiver Einflussfaktoren:

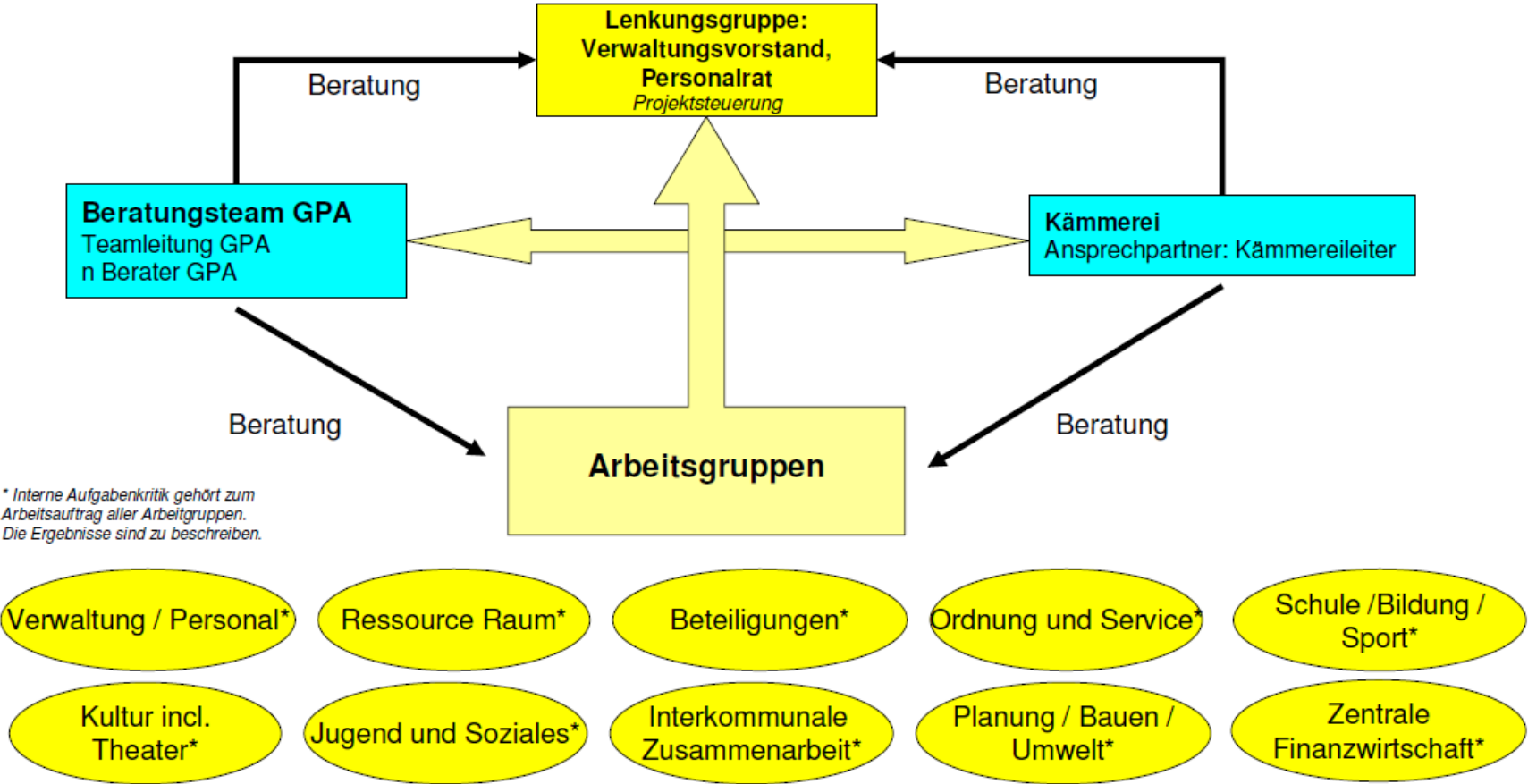
- Aktualisierte Zinsprognose für Kassenkreditzinsen
- Reduzierte Steigerungsrate der Sozialtransferaufwendungen in Abstimmung mit der Bezirksregierung und der GPA
- Wegfall der Einheitslasten (Fonds deutsche Einheit) ab 2020

Ausgehend von den dargestellten jährlichen Fehlbeträgen und den im Kapitel 3.2. genannten jährlichen Konsolidierungshilfen ergibt sich für das Jahr 2018 ein gesamter Konsolidierungsbedarf i. H. v. 24,52 Mio. Euro und für das Jahr 2021 i. H. v. 36,29 Mio. Euro.

Die diesem Konsolidierungsbedarf zugrunde liegenden Eckdaten der Finanzplanung wurden bereits im Vorfeld grundsätzlich mit der Bezirksregierung und der GPA abgestimmt.

### 3.4 Vorgehensweise zur Erstellung des Haushaltssanierungsplanes (HSP) gemäß Stärkungspaktgesetz

Die Entwicklung des Haushaltssanierungsplanes wurde mit der nachfolgend dargestellten Projektorganisation realisiert:



Alle vorliegenden Arbeitsergebnisse wurden im Wesentlichen durch die eingerichteten Arbeitsgruppen und in der VV-Klausur erarbeitet. Aufgrund der Terminierungen die durch das Stärkungspaktgesetz vorgegeben wurden, stand den Arbeitsgruppen nur ein sehr begrenztes Zeitfenster für die Erarbeitung der Konsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Alle Konsolidierungsmaßnahmen wurden im Einzelnen mit dem Verwaltungsvorstand abgestimmt und durch die Kämmerei zu einem neuen Haushaltssanierungsplan zusammengefasst.

Gemäß § 9 Stärkungspaktgesetz können sich die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen bei der Erarbeitung und Umsetzung des HSP durch die GPA unterstützen lassen. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Mönchengladbach mit Vereinbarung vom 07.06.2012 Gebrauch gemacht. Die Unterstützungs- und Beratungsleistungen der GPA NRW haben vereinbarungsgemäß bei der Erstellung des HSP folgende Punkte umfasst:

- Analyse der Ist-Situation der Stadt Mönchengladbach
- Ermittlung des Sanierungsbedarfs
- Beratung bei der Erarbeitung von Maßnahmen zur finanzwirksamen Herbeiführung des Haushaltsausgleiches im Sinne des § 75 Abs. 2 GO NRW (Konsolidierungsmaßnahmen).

Auch im weiteren Verlauf des politischen Beschlussverfahrens kann bei Bedarf auf die Unterstützung der GPA zurückgegriffen werden.

## **3.5 Aufbau und Konsolidierungspotential des HSP**

Nach § 6 Abs. 4 des Stärkungspaktgesetzes tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 GO NRW der Haushaltssanierungsplan. Für diesen Haushaltssanierungsplan gelten die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept entsprechend, soweit das Stärkungspaktgesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Da der Haushaltssanierungsplan auf dem Haushaltssicherungskonzept aufbaut, konnte für die Maßnahmenblätter das Erscheinungsbild des bisherigen HSK im Wesentlichen übernommen werden.

Das nun vorliegende HSP setzt sich somit zusammen aus neuen HSP-Maßnahmen (Teil 1) und bisherigen HSK-Maßnahmen, die in das HSP übergeleitet wurden (Teil 2). Zur eindeutigen Identifikation wurden für alle Maßnahmen des vorliegenden HSP 2012 neue vorläufige HSP-Nummern vergeben, soweit vorhanden wurden die alten HSK-Nummern nachrichtlich angegeben.

### **Teil 1: Neue HSP-Maßnahmen**

Das vorliegende HSP umfasst 141 neue Sanierungsmaßnahmen, die von den unter 3.4 beschriebenen Arbeitsgruppen vorgeschlagen wurden. Hierunter finden sich Maßnahmen aus allen Produktbereichen mit mehr oder weniger Konsolidierungsvolumen. Dabei bilden die unter 3.6 näher beschriebenen Bereiche Personal, Beteiligungen und Steuern den Schwerpunkt.

Die ausgewiesenen Konsolidierungsbeträge (Beratungsstand „HSP 2012“) haben Auswirkung auf den Entwurf der 1. Änderung der Haushaltssatzung 2012 einschließlich der Finanzplanung.

### **Teil 2: In den HSP übergeleitete HSK-Maßnahmen**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 die Fortschreibung des HSK MG zum Haushalt 2012 beschlossen. Alle HSK-Maßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen waren, wurden in den Entwurf des Haushaltssanierungsplans übergeleitet (88 Maßnahmen). Die mit der Fortschreibung des HSK MG zum Haushalt 2012 beschlossenen Konsolidierungsbeträge werden mit dem Beratungsstand „HSK MG“

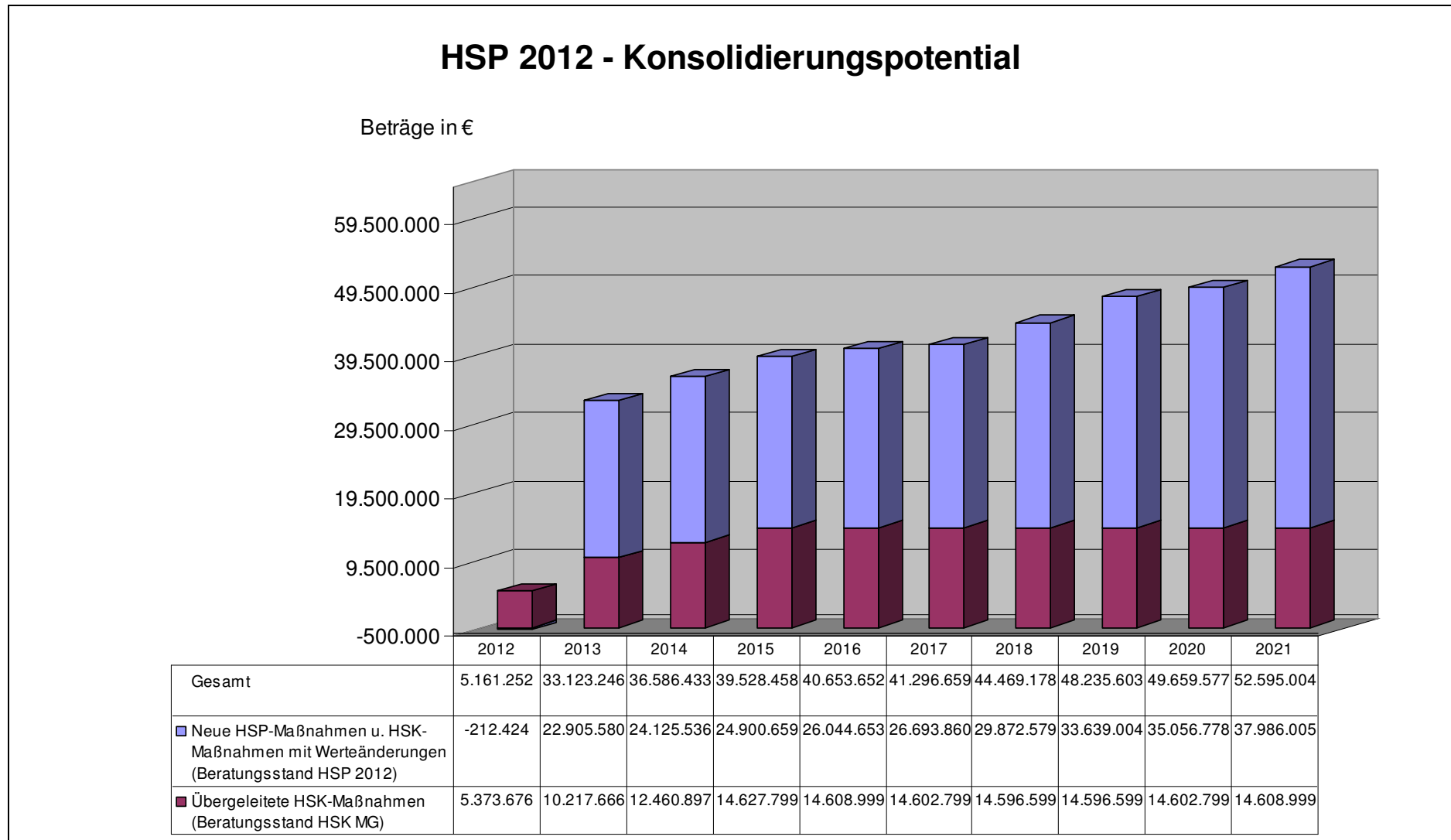
übernommen und haben keine Auswirkung auf den Entwurf der 1. Änderung der Haushaltssatzung 2012 einschließlich Finanzplanung, da diese Konsolidierungsbeträge bereits in die beschlossene Haushaltsplanung 2012 eingeflossen sind.

Änderungen der Konsolidierungsbeträge, die sich nach dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Fortschreibung des HSK MG zum Haushalt 2012 ergeben haben, werden mit Beratungsstand „HSP 2012“ ausgewiesen und haben, analog der neuen HSP-Maßnahmen, Auswirkung auf den Entwurf der 1. Änderung der Haushaltssatzung.

Sechs Maßnahmen des HSK MG sind mittlerweile abgeschlossen und sollen nach erfolgter Beschlussfassung nicht mehr Bestandteil des HSP sein.

vorl. HSP-Nr.	alte HSK-Nr.	Maßnahmenbezeichnung
0170	2010 - 0049	Auflösung von weiteren Schulen
0179	2010 - 0064	Übertragung der Personalvertretungsaufgaben für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen auf die Lehrerräte
0184	2010 - 0074	Erzielung weiterer Personaleinspareffekte mit der Einführung RFID
0184	2010 - 0078	Digitalisierung des Verwaltungsarchivs
0192	2010 - 0100	Einsparen von Betriebskosten in Jugendfreizeiteinrichtungen
0197	2010 - 0111	Aufgabe des Mietobjekts Wilhelm-Strauss-Straße 49 und Unterbringung des FB 14 in städtischen Räumen

Die Konsolidierungsbeträge verteilen sich im Finanzplanungszeitraum 2012 bis 2015 sowie im Projektionszeitraum 2016 bis 2021 wie folgt:



Das geplante Konsolidierungspotential wird sowohl durch Reduzierung von Aufwendungen als auch durch Erhöhung von Erträgen erreicht.

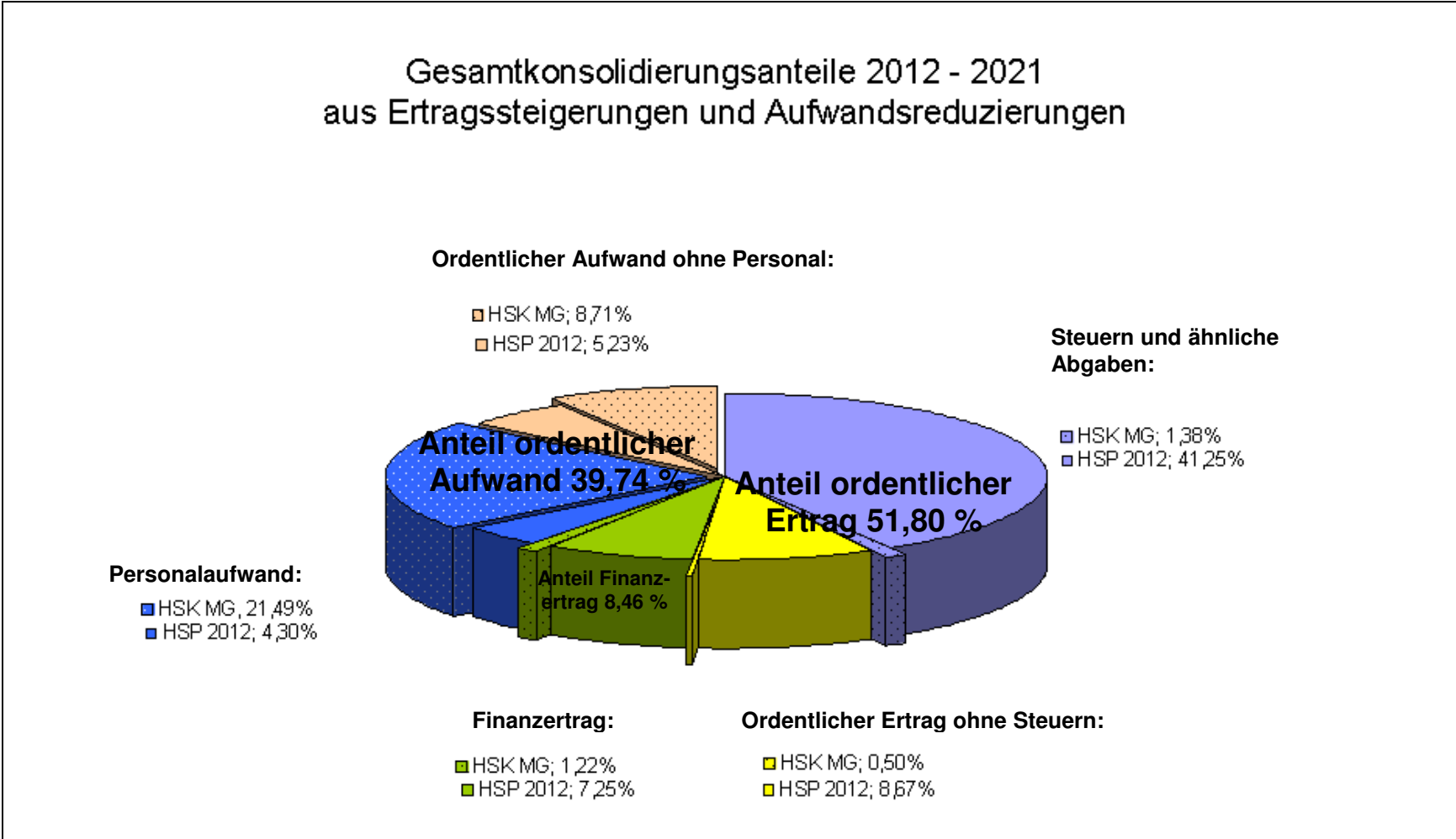
Die Reduzierung bzw. Vermeidung von Aufwendungen, z. B. durch Standard- oder Leistungsreduzierungen wird überwiegend durch Verminderung der Personalaufwendungen erzielt. Zu der bereits im HSK vorgesehenen Maßnahme „Personalkostenreduzierung durch Abbau von Stellen“ sind ab 2019 weitere Personalaufwandsreduzierungen aufgrund demografischen Bevölkerungsentwicklung und der damit zusammenhängenden Bedarfsverminderung beabsichtigt. Neben den Personalaufwendungen sollen in vielen Bereichen auch andere Aufwendungen, wie für Sach- und Dienstleistungen, Transfer- und sonstige ordentliche Aufwendungen, verringert werden.

Die Erhöhung der Erträge wird im Wesentlichen durch Steuermehrerträge realisiert. So ist neben der Einführung einer Aufwandssteuer für Hotelübernachtungen, die bereits mit dem HSK MG geplant, jedoch bisher nicht umgesetzt war, die Anhebung der Realsteuerhebesätze und der Vergnügungssteuer für Spielautomaten vorgesehen. Darüber hinaus führen Konsolidierungsbeiträge der städtischen Beteiligungen zu höheren Finanzerträgen.



Das folgende Diagramm veranschaulicht das Verhältnis der Gesamtkonsolidierungsanteile 2012 bis 2021 zwischen Erträgen, Finanzerträgen und Aufwendungen. Zudem wird unterschieden nach Konsolidierungsanteilen aus der Überleitung von HSK-Maßnahmen sowie neuen HSP-Maßnahmen.

### Gesamtkonsolidierungsanteile 2012 - 2021 aus Ertragssteigerungen und Aufwandsreduzierungen



## **3.6 Schwerpunktthemen des HSP**

Aufgrund der Abstimmungsgespräche mit der Kommunalaufsicht, die während der Erarbeitung des Haushaltssanierungsplanes mehrfach stattfanden, wurde deutlich, dass für die nach Beschlussfassung des Haushaltssanierungsplanes durch den Rat sich anschließende Genehmigungsphase, neben den eigentlichen Konsolidierungsmaßnahmen Aussagen zu bestimmten Schwerpunktthemen erforderlich werden.

Diese Themen werden im Folgenden erläutert.

### **3.6.1 Personal**

Bereits mit dem HSK zum Doppelhaushalt 2010/2011, welches aufgrund der Einführung des NKF neu konzipiert und aufgestellt wurde, ist das Thema Konsolidierung im Bereich der Personalaufwände insbesondere in der Maßnahme 2010-0003 "Personalkostenreduzierung durch Abbau von Stellen" aufgenommen. Ziel dieser Maßnahme ist es, parallel zum persönlichen Ausscheiden des/r Mitarbeiters/in auch eine entsprechende Stellenreduzierung zu erreichen. Dieses wird in den meisten Fällen jedoch nicht 1:1 abbildbar sein, da das Ausscheiden der Person nicht gleichzeitig mit dem Wegfall der zu erledigenden Leistung einhergehen kann.

Dieses zeigt sich insbesondere bei den neu entwickelten Maßnahmen des HSP 2012. Bei einigen Maßnahmen geht das Ausscheiden der Person einher mit der Aufgabe der mit der Stelle verknüpften Leistungserbringung wobei die Fiskalwirkung, d.h., das Einsparen der Personalaufwände bereits im Einsparvolumen der Maßnahme 2010-0003 berücksichtigt worden ist.

Hinsichtlich einer deckungsgleichen Umsetzung von Einsparungen im Stellenvolumen sowie beim Personalaufwand bedarf es eines Konzeptes, dass das Ausscheiden eines/r Mitarbeiters/in mit dem Wegfall bzw. dem Verzicht einer Aufgabenstellung verknüpft. Dieses Personalfluktuationskonzept befindet sich derzeit in Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt in der Entwicklung. Eine erste Version wird der Kommunalaufsicht mit dem beschlossenen HSP 2012 übergeben. Dieses ist laut Aussage der Bezirksregierung eine unabdingbare Voraussetzung für die Genehmigung des HSP 2012 und damit der vorgelegten Änderung der Haushaltssatzung 2012.

Im Zuge der derzeitigen Erarbeitung des Konzeptes stehen bereits nachfolgende Fluktuationsanalysen zur Verfügung. In diesen Analysen wird die planmäßige Pensionierung bzw. Verrentung im Zeitraum der Zeitachse des Haushaltssanierungsplanes dargestellt.

**Fluktuationsanalyse inklusive  
der befristeten Arbeitsverhältnisse:**

Jahr	Personen	Stellen
	Anzahl	Vollzeitverrechnung
2012	110	91,05
2013	158	129,20
2014	66	51,92
2015	62	55,06
2016	60	50,62
2017	83	65,74
2018	88	71,83
2019	109	86,86
2020	118	93,71
2021	101	86,20
	<b>955</b>	<b>782,19</b>

**Fluktuationsanalyse ohne  
befristete Arbeitsverhältnisse:**

Jahr	Personen	Stellen
	Anzahl	Vollzeitverrechnung
2012	8	6,54
2013	24	21,24
2014	25	20,44
2015	49	46,43
2016	56	49,27
2017	76	61,79
2018	83	67,71
2019	108	85,86
2020	117	93,21
2021	101	86,20
	<b>647</b>	<b>538,68</b>

### 3.6.2 Beteiligungen

Eine Arbeitsgruppe zum Thema Konsolidierung bei Beteiligungen untersuchte zunächst in einem ersten Schritt, bei welchen Beteiligungen Konsolidierungsmöglichkeiten mit direkten Auswirkungen auf den städtischen Haushalt bestehen. Untersucht wurden die Beteiligungen auf Erhöhungspotentiale bei Dividendenausschüttungen und Kostenreduzierungen zur Zuschussreduzierung an die Gesellschaften.

Dabei fielen die Gesellschaften Sozial-Holding der Stadt Mönchengladbach GmbH sowie die Städtischen Kliniken GmbH heraus, da Kostenreduzierungen keinen Einfluss auf den städtischen Haushalt haben und Ausschüttungen aufgrund der Gemeinnützigkeitsregelungen entfallen müssen. Bei der MGGM und der WFMG waren die Kostenreduzierungen aufgrund ihrer Struktur und Aufgaben für die Stadt haushaltstechnisch kaum darstellbar, ohne nicht gewünschte Leistungsreduzierungen zu verursachen.

Daher wurden konkreter die Wohnungsbauunternehmen, die EWMG, der NEW-Konzern und die Stadtparkasse auf Konsolidierungspotentiale betrachtet. Hierbei wurden auch steuerliche Optimierungen von Beteiligungsstrukturen untersucht.

Im Einzelnen ergaben sich folgende Maßnahmen:

### **1. Erhöhung der Ausschüttung der Sparkasse**

Die Sparkasse schüttet heute ca. 30 % ihres Jahresergebnisses aus. Die übrigen 70% werden in die Sicherheitsrücklage eingestellt. Über die prozentuale Verteilung entscheidet gemäß § 25 Sparkassengesetz (SpkG) NRW der Rat der Stadt. Die Einstellung in die Sicherheitsrücklage dient der Stärkung des Eigenkapitals der Stadtparkasse und unterstützt so das Neugeschäft der Sparkasse. Der Rat ist in seiner Entscheidung über die Höhe der Ausschüttung frei. Er kann theoretisch 100 % des Gewinns ausschütten, würde damit aber auf Dauer die Sparkasse in ihrer Entwicklung behindern. Mit dem Vorstand der Stadtparkasse konnte die im HSP dargestellte Erhöhung der Ausschüttung verabredet werden.

### **2. Erhöhung der Dividende der Kreisbau AG nach Auslaufen der EK 02 Problematik in 2019**

Mit Ratsbeschluss aus 2011 wurde die Ausschüttungserwartung an die Kreisbau AG auf 0,375 Mio. Euro p. a. festgesetzt. Dieser Wert ist auch in der Finanzplanung ab 2012 ff eingestellt. Mit der Kreisbau AG konnte die im HSP dargestellte Erhöhung der Dividende ab 2019 vereinbart werden.

### **3. Erhöhung der Dividende der GWSG nach Auslaufen der EK 02 Problematik in 2019**

Die GWSG schüttet heute auf Grund der EK 02 Problematik bis heute keine Dividende aus. Nach Auslaufen der EK 02 Problematik in 2019 wird erwartet, dass die GWSG eine Dividende in Höhe von 0,30 Mio. Euro p. a. ausschüttet. Dies wurde entsprechend im HSP verarbeitet.

### **4. Erhöhung von Mieteinnahmen durch Modernisierung von THV Objekten mit anschließendem Transfer in das GPV Vermögen**

Die Stadt modernisiert Objekte des Treuhandvertrages (THV) mit städtischen Mitteln in Höhe von 0,50 Mio. Euro p. a. Diese Objekte werden nach erfolgter Modernisierung in den Generalpachtvertrag (GPV) übernommen und dort mit ihren dann aktuellen Verkehrswerten aktiviert. In der Folge werden erhöhte Mieteinnahmen im GPV erzielt. Es wird erwartet, dass diese Mieteinnahmenerhöhung 1% der eingesetzten Mittel

beträgt. Damit steigen die Mieteinnahmen um 0,50 Mio. Euro p. a. Durch diese Maßnahme werden außerdem die Mieteinnahmen aus den THV Objekten langfristig gesichert und das Vermögen der Stadt erhalten.

#### **5. Einlage von Grundstücken zur Reduzierung des operativen Verlustes der EWMG**

In die EWMG sollen Grundstücke im Wege der Kapitalerhöhung eingelegt werden. Diese Grundstücke sollen von der EWMG entwickelt und vermarktet werden. Die EWMG würde hieraus zusätzliche Erträge erzielen. Der Einsparvorschlag wurde in Abstimmung mit der AG Planen Bauen Umwelt erarbeitet.

#### **6. Verkauf des Beleuchtungsnetzes MG an die NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH (M&A) und Stundung des Kaufpreises**

Der Beleuchtungsvertrag soll für das gesamte Stadtgebiet neu geregelt werden. Dem Grunde nach handelt es sich hierbei um eine Infrastruktur, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden muss und deren Kosten ausschließlich von der Stadt getragen werden. Insofern kann man überlegen, ob die Stadt das Thema selber bearbeitet oder ob sie sich einer Tochtergesellschaft bedient. Hierfür käme die M&A in Frage, die ja auch andere Infrastrukturen bereitstellt, die von der Stadt genutzt werden, wie z.B. Kanalnetz und Bäderbetrieb.

Würde der M&A diese Aufgabe übertragen, würde sie der Stadt und der NEW Netz die beiden Beleuchtungsnetze zu Buchwerten abkaufen. Der Betrieb würde dann von der M&A in Zusammenarbeit mit der NEW Netz sichergestellt. Damit würde ein Kompetenzzentrum Beleuchtung geschaffen, das auch die Beleuchtungsthemen im restlichen Versorgungsgebiet der NEW bearbeiten könnte. Die sich daraus ergebenden Synergiepotenziale sind bereits in der entsprechenden HSK Maßnahme mit 1,50 Mio. Euro angegeben.

Insofern sind hier nur die Zinseffekte aus dem Verkauf des Beleuchtungsnetzes berücksichtigt. Es wurde unterstellt, dass der Kaufpreis gestundet wird und die M&A hierfür einen Zinssatz bezahlt, der 1% über dem Kommunalzinssatz der Stadt liegt. Damit behält der NEW Konzern die Liquidität und die Stadt profitiert von der Zinsdifferenz.

#### **7. Verkauf der Hallenbäder an die M&A und Stundung des Kaufpreises**

Die Hallenbäder der Stadt befinden sich im Eigentum der Stadt und werden von der M&A betrieben. Würde die M&A die Bäder nach deren Renovierung von der Stadt zum Buchwert kaufen, hätte die Stadt einen positiven Zinseffekt. Auch hier wurde unterstellt, dass der Kaufpreis

gestundet wird und die M&A hierfür einen Zinssatz bezahlt, der 1% über dem Kommunalzinssatz der Stadt liegt. Damit behält der NEW Konzern die Liquidität und die Stadt profitiert von der Zinsdifferenz.

#### **8. Nach Verkauf der Hallenbäder an die M&A; Steuerersparnis durch Querverbund**

Wenn die M&A nach dem Erwerb der Hallenbäder mit diesen Verluste erwirtschaftet, so sind diese in der Kommunalholding querverbundfähig. Dafür ist zu klären, in wie weit die M&A solche Verluste aus dem Bädergeschäft übernehmen darf. Die aus dem öffentlichen Schwimmen resultierenden Verluste sollten möglich sein. Ob auch aus Schul- und Vereinsschwimmen Verluste getragen werden können, ist relativ unwahrscheinlich.

Wenn Verluste anfallen dürfen, würden diese im steuerlichen Querverbund eine Steuerersparnis von ca. 30% auslösen. Ob dies der Fall ist, ist nur durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes sicherzustellen. Hierfür ist steuerliche Beratung mit Kosten von ca. 0,01 Mio. Euro notwendig.

In der Berechnung wurde davon ausgegangen, dass die Hälfte des Betriebsführungsentgelts in Höhe von 6,00 Mio. Euro als Verlust aus dem öffentlichen Schwimmen anfallen. Die daraus resultierende Steuerersparnis beträgt 1,00 Mio. Euro. Die Umsetzung der Maßnahme wird wegen der steuerlichen Fragestellungen bis 2014 andauern.

#### **9. Reduzierung des Aufwandes für ÖPNV durch einen neuen Nahverkehrsplan (NVP)**

Der neue NVP wurde bereits im HSK mit 0,50 Mio. Euro angesetzt. Hiervon wurden bisher durch einfache Linienänderungen 0,264 Mio. Euro realisiert. Die Einsparungen aus einem neuen NVP sollten also deutlich höher sein. Da die Erarbeitung des NVP's im FB 61 erfolgt, kann die finanzielle und zeitliche Planung nicht durch II/B erfolgen. Jeder eingesparte Euro würde aber die Ausschüttung der Kommunalholding nach dem steuerlichen Querverbund um 70 Cent erhöhen. Außerdem würden zusätzliche Möglichkeiten für weitere Überlegungen zur Aufnahme von Aktivitäten in den steuerlichen Querverbund entstehen.

In der VV Klausur wurde festgelegt, dass ein Betrag von 0,264 Mio. Euro erneut in den HSP eingestellt werden soll, damit in Summe ein Betrag von 0,50 Mio. Euro aus HSK und HSP durch den NVP zu erzielen ist. Insgesamt somit ab 2014 0,764 Mio. Euro.

## **10. Stille Beteiligung an der NEW AG**

Die Stadt MG kann sich an der NEW AG durch eine stille Beteiligung mit z.B. 25,00 Mio. Euro beteiligen. Sie würde diesen Betrag zu Kommunalkonditionen aufnehmen und würde hierfür von der NEW AG einen Zinssatz oberhalb dieser Konditionen erhalten. Für die Berechnung wurde hier eine Spanne von 2% unterstellt.

Die NEW AG hat bereits eine stille Gesellschafterin in Form der Gemeinde Jüchen. Dieses Konstrukt wurde von der Bezirksregierung akzeptiert. Nach Meinung der Bezirksregierung unterliegt eine stille Gesellschaft nicht dem 11. Teil der GO NRW.

Diese Maßnahme ist in engem Zusammenhang mit den Stundungen der Maßnahmen 9. und 10. zu sehen. Es ist hierfür notwendig zusammen mit der NEW AG und der M&A ein Gesamtfinanzierungskonzept zu erstellen. Da die NEW AG aktuell ihre Finanzierung umstrukturiert, wäre der Zeitpunkt günstig, ein solches Konzept zwischen NEW und Stadt zu vereinbaren. Im Rahmen dieses Konzeptes ist auch die Höhe der stillen Beteiligung festzulegen. Die Höhe der Auswirkung auf den Haushalt ist somit auch Abhängig von der Höhe der stillen Beteiligung.

## **11. Wegfall des Deutsche Städte Medien GmbH (DSM) Toilettenvertrags**

Es besteht mit der DSM Ströer ein Vertrag über den Betrieb von 5 Toilettenanlagen. Die DSM betreibt diese 5 Anlagen und darf dafür 13 CityLightBoards (CLB's) in der Stadt pachtfrei betreiben. Nun sind im Rahmen von Baumaßnahmen und geänderten Stadtplanungen bereits 4 dieser Anlagen entfallen oder werden kurzfristig entfallen. Aus diesem Grunde sollte mit DSM verhandelt werden, den gesamten Toilettenvertrag zu kündigen und die Versorgung durch das Konzept „Nette Toilette“ sicherzustellen.

In diesem Falle würde DSM für die 13 CLB's zukünftig Pacht bezahlen. Aus diesen Pachteinnahmen könnte das Konzept „Nette Toilette“ finanziert werden. Dabei sollte ein Betrag von 0,01 Mio. Euro p. a. übrig bleiben.

## **Ausblick**

Zukünftig sollen bei den Beteiligungen die möglichen Synergieeffekte verstärkt erschlossen werden. Vereinfachungen in den Prozessen und Gesellschaftsstrukturen sollen erreicht werden, um so Kosten kontinuierlich zu senken und die Ergebnisse zu erhalten bzw. zu verbessern. Dies gilt insbesondere für den NEW-Konzern, der mit seinen zahlreichen Beteiligungen hierfür noch ein deutliches Potential beinhaltet. Aber auch in den Wohnungsbaugesellschaften, der EWMG, WFMG und MGMG lassen sich noch Synergien heben.

Gleichzeitig ist es Ziel des Beteiligungsmanagements, gleichartige Aufgaben im Konzern Stadt zusammenzufassen und einheitlich abzuwickeln. Gleiche EDV-Strukturen in den Gesellschaften sollen die Abschluss- und Koordinierungsaufgaben erleichtern. Diese Maßnahmen sind gleichzeitig ein Schritt um zukünftige Fusionen von Gesellschaften zu ermöglichen bzw. zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Töchtern beizutragen.

Optimierungen von steuerlichen Einsparmöglichkeiten, insbesondere im Querverbund, sollen zusätzlich konsequent fortgeführt werden.

### **3.6.3 Interkommunale Zusammenarbeit**

Das Thema der Interkommunalen Zusammenarbeit (IZ) im Sinne einer Kooperation zwischen kommunalen Partnern im weitesten Sinne ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund von geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in vielen Kommunen aktuell und zwingend in den Blick zu nehmen. IZ ist allerdings kein Selbstläufer und funktioniert auch nicht auf Knopfdruck. Sie erfordert bestimmte Voraussetzungen und eine angemessene Herangehensweise, um erfolgreich zu sein und beinhaltet bei allen erwarteten Chancen auch Risiken. Um diese vor einer Konkretisierung von IZ zu bewerten, bedarf es der Gestaltung von Rahmenbedingungen und der fachlichen Betrachtung der Aufgabenbereiche.

Die Vorteile der IZ zu sehen und zu nutzen, hat in der Stadt Mönchengladbach eine lange Tradition und Praxis und wird durch die Fülle der existierenden Kooperationen belegt (siehe Beratungsvorlage „Interkommunale Zusammenarbeit“ Nr.: 1928/VIII vom 23. November 2011).

Dies führt zu dem erforderlichen offenen und aufgeschlossenen Umgang mit diesem Thema, jedoch ist damit auch eine breite Palette von Handlungsfeldern bereits abgedeckt und das Konsolidierungspotential insoweit abgeschöpft.

Den unstreitig bestehenden Vorteilen der IZ, z.B. größere Effizienz durch die Verteilung der Kosten auf mehrere Träger, flexibler Einsatz und effiziente Auslastung von Personalpools, stehen – ebenso unstreitig - jedoch auch Risiken gegenüber.

Eine IZ erfordert bis zu ihrer Umsetzung in der Praxis einen hohen Abstimmungsbedarf zwischen den Kommunen sowie eine Anpassung der Leistungsportfolios bzw. Standards. Sie erzeugt Abhängigkeiten vom jeweiligen Partner und kann damit auch eine sinkende Flexibilität beinhalten. Je nach Auswahl der Rechtsform kann es zu komplizierteren Abläufen in Planungs- und Entscheidungsprozessen kommen. Ferner sind die vergaberechtlichen Vorgaben der EU in den Blick zu nehmen sowie steuerrechtliche sowie datenschutzrechtliche Belange zu prüfen. Insbeson-



dere aber sind zu Beginn ggf. Investitionen zur Schaffung einer gemeinsamen Arbeitsplattform erforderlich. Dies gilt insbesondere für eine identische IT-Software-Ausstattung.

### **In Betracht kommende Aufgabenfelder**

Die aus den Fachbereichen aktuell abgefragten Themenfelder wurden bei Geeignetheit in den Maßnahmenkatalog HSP übernommen. Verweisen sei hier auf

- die Optimierung der Personalabrechnung durch Vergabe von (Teil-) Leistungen an Externe oder interkommunale Zusammenarbeit
- Stelleneinsparungen durch die Betreuung von EDV-Verfahren durch externe Partner, insb. im Zweckverband KDN
- Einkauf- von Hard- und Software etc. über den Zweckverband KDN - Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister (Bereich Telekommunikation).

Angesichts der Kostensituation der Stadt Mönchengladbach wurden zudem bereits in der jüngeren Vergangenheit unterschiedliche Aufgabenfelder auf ihre Eignung für eine IZ geprüft. Hier seien beispielhaft einige benannt, die oberflächlich betrachtet Chancen versprechen, sich aber bei näherer Untersuchung nicht eignen bzw. bei denen bisher keine Kooperationspartner gefunden wurden:

- Genossenschaftliche Einkaufsgemeinschaft (würde in Mönchengladbach zu einer Anhebung der Ausstattungsstandards führen)
- Zentrale Feuerwehrleitstelle (hier fehlt es bislang an interessierten Kooperationspartnern, da im Falle von Großschadensereignissen eine zentrale Anlaufstelle für den Bürger vor Ort wie auch zur Lagebeurteilung unbedingt erforderlich ist).
- Call-Center (die Anbindung an das Call-Center der Stadt Duisburg wurde untersucht und führte zu dem Ergebnis, dass es dadurch nicht zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit kommt).

Vorgeschlagen wird die Prüfung der Zusammenarbeit insbesondere in den Aufgabenbereichen

- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Rechnungsprüfung
- Vermessungswesen, Geo-Information
- Bauhof (Grünpflege, Friedhöfe)

- Abfallentsorgung
- Innendienst Bußgeldstelle Verkehrsüberwachung

### **Ausblick / konkrete Schritte**

Das Thema der IZ ist zwingend bei jeglicher fachlichen Aufgabenbetrachtung in den Blick zu nehmen und zu prüfen. Auch wenn sich ein kurzfristiger Konsolidierungserfolg regelmäßig nicht einstellen wird, lohnt bei einer längerfristigen Ausrichtung die Prüfung, ob Formen der IZ in Betracht kommen.

Mit der Besetzung der neu eingerichteten Stabstelle „Interkommunale Zusammenarbeit“ im Finanzdezernat kann das Thema fachbereichsübergreifend forciert und begleitet werden. Die bereits jetzt vorhandenen Prüfungsansätze können so vertieft werden. Die oben genannten Bereiche sollen in den Fachbereichen auf ihre Eignung hin untersucht werden.

Als Arbeitshilfe ist auf die ausführlichen Veröffentlichungen der KGSt zur Planung, Durchführung und Evaluation von IZ-Projekten hinzuweisen (KGSt-Berichte 4/2008 und 5/2009 sowie das „KGSt-Handbuch Interkommunale Zusammenarbeit“ - KGSt-Handbuch Nr. 1/2010). Es wird empfohlen, anhand des dort vorgeschlagenen Fünf-Phasen-Modells vorzugehen.

Ebenfalls wird empfohlen, dass die Stadt Mönchengladbach sich kurzfristig an der 2009 durch die Stadt Münster ins Leben gerufene Initiative von 13 Großstädten aus NRW beteiligt, die das Thema IZ behandelt. Damit kann – zunächst auf Arbeitsgruppenebene - eine fachbezogene Diskussion im Rahmen des Kreises potentieller Partner geführt werden.

In einer Sitzung 2012 in Münster wurde beschlossen, dass die Kooperation auch für weitere Städte eröffnet werden soll. Die Stadt Mönchengladbach hat hierzu ihr Interesse bekundet.

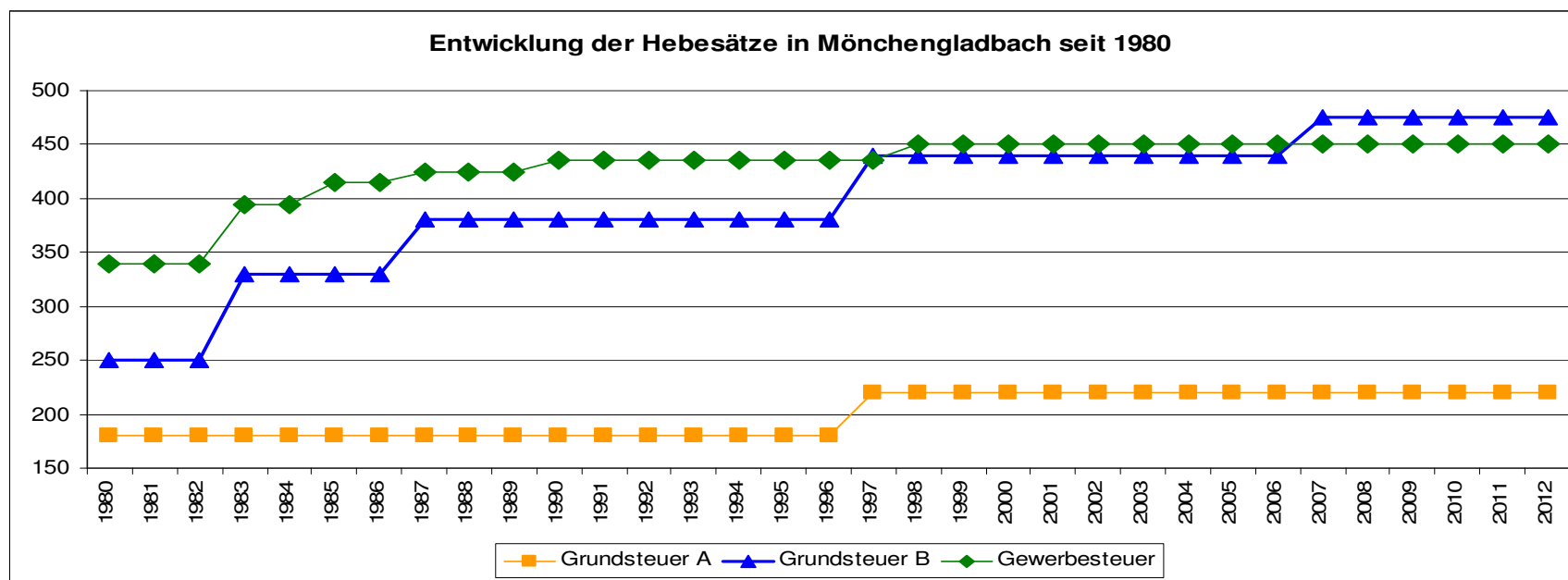
Die vorwiegend auf der Arbeitsebene stattfindende Mitarbeit in einer solchen Kooperation ist als ein erster kurzfristiger Schritt zu empfehlen. Im Sinne einer langfristigen Betrachtungsweise ist es daneben jedoch erforderlich, dass sich die Stadt Mönchengladbach strategisch ausrichtet und festlegt, mit welchem/welchen kommunalen Partner(n) vorrangig das Gespräch gesucht wird. Dies mag je nach möglichen Kooperationsfeldern variieren.

### 3.6.4 Steuern

Gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Finanzmittel aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Nach dem Erlass "Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 06.03.2009 gilt für Nothaushaltskommunen, dass die Hebesätze der Realsteuern bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnittes festgesetzt werden müssen.

Der Gesetzgeber fordert im Rahmen des Stärkungspaktes für Stufe 2 Kommunen spätestens ab 2018 mit Landeshilfen und ab 2021 ohne Landeshilfen eine ausgeglichene Ergebnisplanung. Die Umsetzung des Maßnahmenkataloges des HSP alleine ist nicht ausreichend, um diese Forderung zu erfüllen. Die verbleibende Deckungslücke muss daher durch Hebesatzanpassungen bei den Realsteuern geschlossen werden.

Wie aus nachfolgendem Chart ersichtlich wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A 1997, für die Grundsteuer B 2007 und für die Gewerbesteuer 1998 letztmalig angepasst.



Zur Schließung der verbleibenden Deckungslücke sieht das HSP 2012 unter den vorläufigen Maßnahmennummern 0011 – 0013 die Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern ab 2013 für die

- Grundsteuer A von 220 auf 240 Prozentpunkte
- Grundsteuer B von 475 auf 530 Prozentpunkte

(Eine exemplarische Aufstellung der Auswirkungen dieser Hebesatzerhöhung ist am Ende des Kapitels aufgeführt.

Im Durchschnitt bedeutet eine Erhöhung um 55 Prozentpunkte für den Steuerpflichtigen eine Mehrbelastung von 11,58%.)

- Gewerbesteuer von 450 auf 485 Prozentpunkte

vor.

Die Anhebung der Hebesätze bereits im Jahr 2013 führt zeitnah zu einer Reduzierung des Kassenkreditbedarfs. Der sich daraus ergebende positive Zinseffekt ermöglicht eine vergleichsweise moderate Steigerung der Hebesätze.

In den auf der folgenden Seite dargestellten Charts werden die Hebesatzanpassungen für Mönchengladbach mit den Hebesätzen der am Stärkungspakt Stufe 1 und 2 teilnehmenden Kommunen verglichen. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten wurden nur Stärkungspaktkommunen mit Einwohnerzahlen von 160.000 bis 350.000 herangezogen.



## Exemplarische Darstellung der Auswirkungen einer Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer B um 55 Prozentpunkte

Objekt	Baujahr	Lage	Messbetrag	jährl. Grundsteuer bei Hebesatz		Mehrbelastung	
				475%	530%	jährlich	monatlich
freistehendes Einfamilienhaus (160 qm)	2000	Windberg	170,39 €	809,35 €	903,07 €	93,71 €	7,81 €
Einfamilien-Doppelhaushälfte (116 qm)	1995	Holt	77,77 €	369,41 €	412,18 €	42,77 €	3,56 €
Einfamilien-Reihenhaus (89 qm)	2003	Hehn	31,67 €	150,43 €	167,85 €	17,42 €	1,45 €
Zweifamilienhaus (162 qm)	2011	Wickrath	86,53 €	411,02 €	458,61 €	47,59 €	3,97 €
Eigentumswohnung (65 qm)	2005	Rheydt	39,90 €	189,53 €	211,47 €	21,95 €	1,83 €
Eigentumswohnung (90 qm)	2005	Rheydt	66,74 €	317,02 €	353,72 €	36,71 €	3,06 €
Eigentumswohnung (100 qm)	2005	Rheydt	91,62 €	435,20 €	485,59 €	50,39 €	4,20 €
Eigentumswohnung (80 qm)	1985	Waldhausen	51,18 €	243,11 €	271,25 €	28,15 €	2,35 €
Eigentumswohnung (68 qm)	1992	Neuwerk	48,67 €	231,18 €	257,95 €	26,77 €	2,23 €
Mietwohngrundstück *	1955	Mönchengl.	110,59 €	525,30 €	586,13 €	60,82 €	5,07 €
Mietwohngrundstück **	1999	Hermges	669,10 €	3.178,23 €	3.546,23 €	368,01 €	30,67 €
Geschäftsgrundstück (8.361 qm)	1906	Rheydt	2.267,14 €	10.768,92 €	12.015,84 €	1.246,93 €	103,91 €
gemischt genutztes Grundstück mit überwiegend gewerbl. Anteil		Odenkirchen	217,78 €	1.034,46 €	1.154,23 €	119,78 €	9,98 €

\* Annahme: das Mietshaus hat 3 identische Wohnungen, dann beträgt die monatliche Erhöhung 1,69 € je Mietpartei (jährlich 20,28 €)

\*\* Annahme: das Mietshaus hat 19 identische Wohneinheiten, dann beträgt die monatliche Erhöhung 1,61 € je Mietpartei (jährlich 19,37 €)

Bei den vorgenannten Beispielen handelt es sich um Bestandsobjekte. Hinsichtlich der Messbeträge werden keine Durchschnittswerte aufgeführt. Durch unterschiedliche Größen und Ausstattungen (Modernisierungsstand) kann die Bewertung anderer Häuser/Wohnungen abweichen.

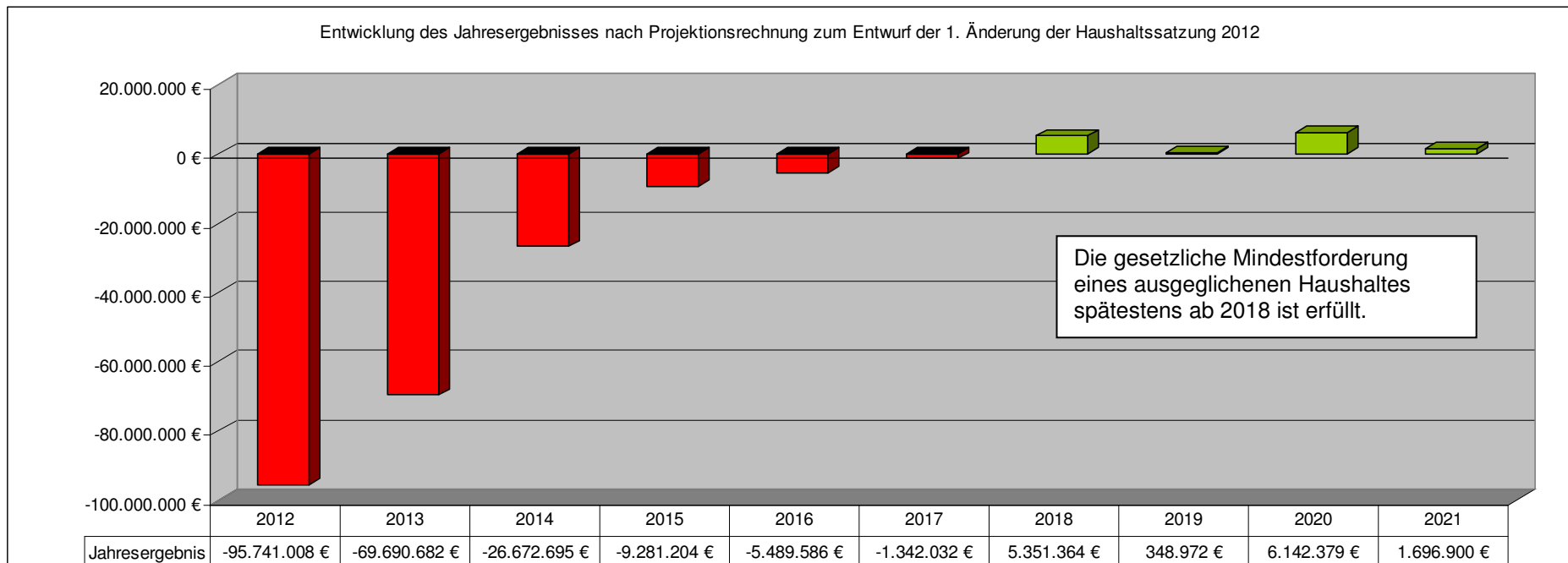
## 4. Überwachung des HSP und Berichtspflichten

Die Einhaltung des HSP wird von der Bezirksregierung gemäß § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz überwacht. Die teilnehmenden Kommunen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zum Umsetzungsstand zu berichten und zwar jährlich mit der Haushaltssatzung und ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, unterjährig zum 30.06. sowie zum 15.04. des Folgejahres mit dem bestätigten Jahresabschluss.

Kommt die Kommune ihrer Pflicht zur Vorlage des HSP nicht nach, weicht sie vom HSP ab oder werden die Konsolidierungsziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung eine angemessene Frist fest, in deren Verlauf Maßnahmen zu treffen sind, um die Vorgaben des Gesetzes und die Ziele des HSP einzuhalten. Werden die notwendigen Maßnahmen innerhalb dieser Fristsetzung nicht ergriffen, ist durch das MIK NRW ein Beauftragter nach § 124 GO NRW zu bestellen. Anders als bisher hat die Bestellung eines Beauftragten demnach automatisch zu erfolgen und unterliegt nicht einer Ermessensentscheidung der Aufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 1 S. 2 Stärkungspaktgesetz).

## 5. Eigenkapitalentwicklung

Bei der auf Basis der Projektionsrechnung dargestellten Entwicklung der Jahresergebnisse wurde für 2010 das Ergebnis des Entwurfes der Jahresrechnung 2010 und für 2011 der Planwert des Nachtragshaushaltes 2011 berücksichtigt. Der gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz spätestens ab 2018 geforderte Haushaltsausgleich ist darstellbar.





Der noch mit dem Etat 2012 dargestellte dramatische Verzehr des Eigenkapitals kann u. a. durch die Einplanung der Landeshilfen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und des HSP incl. der sich ergebenden Zinseffekte deutlich abgemildert und schließlich im Jahr 2018 gestoppt werden.

